

4. **Schutz des Betriebsgeheimnisses.** Gegen den Mißbrauch der von ihm offenbarten Geheimnisse wird der Unternehmer durch § 9 AB. I geschützt. Er verpflichtet den Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralstelle sowie der Ausschüsse zur Amtsverschwiegenheit über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Unbefugte Offenbarung der geheim zu haltenden Dinge wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten, wird sie in der Absicht der Schädigung oder der Verschaffung eines Vermögensvorteils für sich oder einen anderen begangen oder ein Geheimnis der oben bezeichneten Art verwertet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser Strafen geahndet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der nach § 61 StGB. binnen drei Monaten seit der Kenntnis der Handlung und der Person des Täters von demjenigen zu stellen ist, dessen Geheimnis verletzt wurde.

Unabhängig davon hätte der Unternehmer noch einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB., der nach § 852 BGB. in drei Jahren seit Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, ohne Rücksicht hierauf binnen dreißig Jahren von Begehung der Handlung an verjährt.

### Strafbestimmungen.

#### § 18.

**Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark<sup>1</sup> oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft<sup>2</sup> wird bestraft,**

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt<sup>3</sup> oder sich ohne dringenden Grund<sup>4</sup> beharrlich weigert<sup>5</sup>, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten<sup>6 7</sup>;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter<sup>8</sup> beschäftigt<sup>9 10</sup> ;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft<sup>12</sup> innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung offensichtlich<sup>13</sup> unwahre oder unvollständige Angaben macht<sup>14</sup>.

1. Wird auf Geldstrafe allein oder neben der Gefängnisstrafe erkannt, so ist sie im Falle der Nichtbeitreibbarkeit nach § 29 StGB. in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wobei der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist. Der Höchstbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Jahr, der Haft sechs Wochen.

2. Die Haft darf nach § 18 StGB. sechs Wochen nicht übersteigen.

3. Die Bestrafung der Nichtstellung setzt eine in der vorgeschriebenen Form erfolgte Überweisung voraus. Es muß mindestens zwei Wochen vor Zustellung der Überweisung dem Hilfsdienstpflichtigen eine besondere schriftliche Aufforderung gemäß § 7 Abs. 2 StGB. zugegangen, die Zustellung der Überweisung selbst unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 8 bis 11 der Anw. erfolgt sein. Undernfalls entbehrt die Überweisung der rechtlichen Wirkung. Ist sie aber formell in Ordnung, so muß ihr unbedingt Folge geleistet werden, auch wenn sie materiell ungerechtfertigt

ist. Sonst liegt ein Vergehen gegen § 18 Nr. 1 § D G. vor. Insbesondere ist der Beschwerde gegen die Überweisung ausdrücklich in § 7 Schlußsatz die ausschließende Wirkung versagt.

4. Der Begriff des dringenden ist enger als der des wichtigen Grundes. In der Regel ist unter ersterem nur die Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu verstehen. Auch grobe Ehrverletzungen können darunter fallen. Um allen Bedenken aus dem Wege zu gehen, wird der Hilfsdienstpflichtige zweckmäßig sofort den Abkehrschein fordern, wenn er einen dringenden Grund zum alsbaldigen Ausscheiden zu haben glaubt. Erhält er ihn, so ist er zur Niederlegung der Arbeit befugt. Andernfalls kann er Beschwerde einlegen und gleichzeitig nach § 4 A B. II eine Entscheidung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses darüber herbeizuführen, ob ihm eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zuzumuten ist.

5. Der Begriff der „beharrlichen“ Weigerung ist schwer zu umschreiben. Dem „Beharren im Ungehorsam“ des § 94 MStG. darf er nicht gleichgestellt, ihm insbesondere nicht die strenge Auslegung gegeben werden, die dieser im Interesse der militärischen Disziplin gefunden hat. Nach ihr liegt ein Beharren schon vor, wenn der zweite Befehl nicht befolgt wird (Rotermund S. 236 f.). Eine beharrliche Weigerung nach § 18 Nr. 1 § D G. ist dann anzunehmen, wenn längere Zeit hindurch wiederholte Aufforderungen des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters vergeblich geblieben sind.

6. Die Arbeitsverweigerung ist nur dann strafbar, wenn sie in einem nach § 2 § D G. kriegsnotwendigen Betriebe vor sich geht und eine Pflicht zur Arbeit besteht. Letztere Bedingung ist in den Fällen gegeben, in denen das Gesetz die Niederlegung der Arbeit mit-

telbar verbietet, also: beim Überwiesenen, der den Abkehrschein nicht erhält, bei sonstigen Hilfsdienstpflichtigen, wenn sie noch vertragsmäßig gebunden sind, oder nach ordnungsmäßiger Kündigung und Versagung des Abkehrscheins bis zur Entscheidung über die gemäß § 9 Abs. 2 eingelegte Beschwerde (§ 4 Abs. II).

7. Beide Vergehen nach Nr. 1 können nur vom Hilfsdienstpflichtigen begangen werden.

8. „Arbeiter“ ist hier — ebenso wie „Arbeiterausfluß“ in § 13 — in weiterem Sinne zu verstehen und umfaßt auch kaufmännische und sonstige Anaeftelle.

9. „Beschäftigten“ heißt: Dienste verrichten lassen oder Dienst- bzw. Arbeitslohn zahlen (vgl. Anm. 4 zu § 9).

10. Strafbar ist der Arbeitgeber, wenn er einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt (s. Anm. 9), der noch in einem Hilfsdienstbetrieb beschäftigt ist oder innerhalb der letzten zwei Wochen beschäftigt war. (Über die Berechnung der Frist s. Anm. 6 zu § 9.) Ob der Arbeitnehmer hilfssdienstpflichtig ist, läßt sich ohne weiteres aus den Arbeitspapieren feststellen, die über sein Alter Aufschluß geben. Die letzte Beschäftigungsstelle geht aus dem Zeugnis hervor, das er in der Regel wird vorlegen müssen. Ob sie zu den kriegsnotwendigen Unternehmungen im Sinne des § 2 gehört, ist nicht so deutlich erkennbar. Am Zweifel ist es bei der weiten Fassung dieses Begriffs anzunehmen, wenn es sich nicht geradezu um einen ausgesprochenen Betrieb des Luxusgewerbes handelt. Jedenfalls ist Vorsicht dringend geboten. Ein Irrtum über einen dieser Umstände wäre zwar nach § 59 StGB. als Tatfachenirrtum erheblich, aber schwer nachweisbar.

11. Bei dem Vergehen gegen Nr. 2 taucht die Frage auf, ob der **Arbeiter**, der sich § 9 Abs. 1 zuwider beschäftigen läßt, wegen **Teilnahme zu bestrafen** ist. Sie ist zu verneinen. Es liegt ein Fall der sogenannten notwendigen Teilnahme vor. Denn zur Begehung des Vergehens ist das Zusammenwirken zweier Personen erforderlich. Sie bleibt für den Arbeitnehmer straflos, auch wenn sie sich im Einzelfalle als Anstiftung oder Beihilfe darstellt. Denn Nr. 2 des § 18 regelt die strafrechtlichen Folgen des Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 erschöpfend und stellt ausdrücklich nur die Annahme in Beschäftigung durch den Arbeitgeber unter Strafe, nicht aber den Eintritt in sie, wie auch § 9 Abs. 1 lediglich dem Arbeitgeber die Einstellung des Hilfsdienstpflichtigen verbietet.

12. Strafbar nach Nr. 13 ist nur ein Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen, Lohn- und Betriebsverhältnisse. Verzögerte, wissentlich unwahre oder unvollständige Auskünfte über andere Umstände fallen nicht unter dieses Vergehen.

13. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht ist straflos.

14. Täter der strafbaren Handlungen nach Nr. 3 können nur Hilfsdienstpflichtige, ihre Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sein. Andere Personen sind zur Auskunfterteilung nach § 17 nicht verpflichtet.

### Ausführung des Gesetzes.

#### § 19.

**Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen<sup>1</sup> bedürfen der Zustimmung eines vom**